

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A, B und C sind Mitglieder einer Tierschutzorganisation. In der Vergangenheit haben sie bereits mehrfach Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) bei den zuständigen Behörden gerügt. Dabei haben sie allerdings die Erfahrung gemacht, dass solche Anzeigen ohne Bildmaterial oder andere Beweismittel von den zuständigen Behörden nicht ernst genommen werden und daher zu keinem Erfolg führen. In der Tierzuchtanlage G, welche ca. 64.000 Tiere hält – darunter vermehrt Schweine – sollen nach einem anonymen Hinweis diverse Verstöße gegen die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV) vorliegen. Daher dringen die Tierschützer in einer Nacht in die umzäunte Tierzuchtanlage G ein. Die dort tatsächlich herrschenden Missstände dokumentieren sie mittels Filmaufnahmen. Private Räume oder Büroräume betreten sie hierbei nicht.

Aufgrund der Größe der Anlage und der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit können sie nicht alle Verstöße aufnehmen. Um weitere Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen, betreten sie zwölf Tage später die Tierzuchtanlage erneut. A, B und C handeln jeweils auf Grund ihres stark ausgeprägten Mitgefühls für die Tiere und verfolgen ausschließlich das Ziel, die festgestellten Verstöße gegen die

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde leicht verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

März 2018

### Tierschützer-Fall

*Notwehr / rechtfertigender Notstand / Tierschutz im Strafrecht*  
§§ 32, 34, 123 StGB; Art. 20a GG; §§ 1, 17 TierSchG

#### **famos-Leitsätze:**

1. Das Eindringen von Tierschützern in eine Tierzuchtanlage, um auf die dort herrschenden Missstände aufmerksam zu machen, kann gemäß den §§ 32 und 34 StGB gerechtfertigt sein.
2. Die Rechtfertigungsgründe der §§ 32, 34 StGB können nebeneinander angewendet werden.

LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.2017 – 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17); veröffentlicht in BeckRS 2017, 130506.

TierSchNutztV, durch Anzeige an die zuständigen Behörden, zu beseitigen. Diese Beweismittel übermitteln sie an die zuständigen Behörden, die bei einem darauf folgenden Kontrollbesuch bei G unter anderem folgende Verstöße feststellen: Eine zu geringe Breite der Kastenstände, fehlendes Beschäftigungsmaterial in den Kastenständen, eine mangelnde Lichtintensität und eine Überbelegung der Mastgruppenhaltung.<sup>2</sup>

Das AG spricht A, B und C von den Tatvorwürfen des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB<sup>3</sup> in zwei Fällen frei. Dagegen legt die Staatsanwaltschaft Berufung zum LG ein.

<sup>2</sup> Bei den aufgezählten Missständen handelt es sich um die Verstöße gegen die §§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 Nr. 1, 26 Abs. 2, 29 Abs. 2 TierSchNutztV in entsprechender Reihenfolge.

<sup>3</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall tritt einerseits das allgemeine dogmatische Problem des Verhältnisses von § 32 und § 34 zueinander und andererseits die konkrete Frage, ob Tiere als nothilfe- bzw. notstandsfähig angesehen werden können, auf.

Die hier relevanten Rechtfertigungsgründe des StGB sind in ihrer Prüfung streng voneinander zu unterscheiden. Das Notwehrrecht (§ 32) beruht auf der **Zwei-Elemente-Theorie**<sup>4</sup>. Diese führt die Verteidigungsbefugnis des Angegriffenen auf zwei wesentliche Grundprinzipien zurück:<sup>5</sup> Das individualrechtliche Schutzprinzip und das sozialrechtliche Rechtsbewährungsprinzip.<sup>6</sup> Ersteres besagt, dass sich der Einzelne bei einem Angriff auf seine Rechtsgüter zur Wehr setzen darf (Schutzprinzip). Dementsprechend dürfen nur Individualrechtsgüter und keine Allgemeingüter geschützt werden.<sup>7</sup> Letzteres Prinzip gewährleistet, dass das Recht auch bei fehlender staatlicher Hilfe durchgesetzt werden darf und folglich die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung gesichert wird (Rechtsbewährungsprinzip).<sup>8</sup> Da bei § 32 keine Güter- und Interessenabwägung erfolgt, handelt es sich um einen besonders scharfen und weitreichenden Rechtfertigungsgrund. Diese Schneidigkeit des Notwehrrechts fußt in dem Zusammenspiel der dargelegten Prin-

zipien.<sup>9</sup> § 32 Abs. 2 Alt. 2 normiert die sog. Nothilfe. Danach kann auch „einem anderen“ Notwehr geleistet werden, sofern sich dieser in einer Notwehrlage befindet. Liegt also ein rechtswidriger Angriff auf die geschützten Güter eines Dritten vor, kann die Handlung somit über die Nothilfe gerechtfertigt sein.<sup>10</sup>

§ 34 beruht hingegen auf dem **Prinzip der Interessenabwägung**.<sup>11</sup> Bei kollidierenden Interessen ist ein Eingriff in ein Rechtsgut erlaubt, wenn das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.<sup>12</sup> Hierfür ist nicht nur auf das abstrakte Rangverhältnis der Rechtsgüter abzustellen, sondern eine ausführliche Interessenabwägung durch Einbeziehung aller konkreten Umstände des Einzelfalls durchzuführen.<sup>13</sup> Die Rechtfertigung des Eingriffs hängt – anders als bei § 32 – nicht mit dem Rechtsbewährungsprinzip zusammen, sondern erfolgt alleine aufgrund der Wahrung des geschützten höherrangigen Interesses.<sup>14</sup>

Bezüglich des Verhältnisses dieser beiden Rechtfertigungsgründe zueinander existieren verschiedene Auffassungen.

Ein Teil der Literatur vertritt die Ansicht, dass die beiden Rechtfertigungsgründe selbstständig nebeneinander stehen und somit **kein Spezialitätsverhältnis** aufweisen.<sup>15</sup> Sie basieren auf fundamental verschiedenen gesetzgeberischen Wertungen und Prinzipien. Sowohl § 32 als auch § 34 besäßen da-

<sup>4</sup> Perron in Schönke/Schröder, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 1a m.w.N.; ebenso bekannt als „dualistische Theorie“, vgl. Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, 3. Aufl. 2016, § 32 Rn. 2.

<sup>5</sup> Fischer, StGB, 65. Aufl. 2018, § 32 Rn. 2; Hecker, JuS 2018, 83.

<sup>6</sup> BGHSt 48, 207, 212; Jäger, GA 2016, 258.

<sup>7</sup> Rengier, Strafrecht AT, 9. Aufl. 2017, § 18 Rn. 8 ff.

<sup>8</sup> BGH 24, 359; 48, 207, 212; Fischer, StGB (Fn. 5), § 32 Rn. 2; Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 4), § 32 Rn. 2.

<sup>9</sup> Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, 12. Aufl. 2016, § 15 Rn. 1; Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 32 Rn. 1a.

<sup>10</sup> Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 47. Aufl. 2017, § 10 Rn. 497.

<sup>11</sup> Wessels/Beulke/Satzger (Fn. 10), § 8 Rn. 298.

<sup>12</sup> Fischer, StGB (Fn. 5), § 34 Rn. 12; Zieschang, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2017, Rn. 254 ff.

<sup>13</sup> Rengier (Fn. 7), § 19 Rn. 1; Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 4), § 34 Rn. 1.

<sup>14</sup> Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 34 Rn. 1.

<sup>15</sup> Erb, in MüKo, StGB, 3. Aufl. 2017, § 34 Rn. 26; Hirsch, in LK-StGB, § 34 Rn. 93.

mit einem eigenständigen Anwendungsbereich.<sup>16</sup>

Andere hingegen vertreten die Auffassung, dass die Notwehr als **lex specialis** dem Notstand vorgeht.<sup>17</sup> Bei § 34 handle es sich um einen bloßen Auffangtatbestand. Dieser verlange, dass eine konkrete Interessenabwägung vorgenommen werde, wodurch ein offener Wertungsrahmen vorliege. Dagegen habe der Gesetzgeber in § 32 dem Einzelnen eine Verteidigungsbefugnis eingeräumt, welche nicht diesem Rahmen unterliege.<sup>18</sup> Ein Rückgriff auf den Auffangtatbestand des § 34 sei bei Vorliegen einer Notwehrlage nicht möglich, selbst wenn ein Notwehrrecht ausscheide.<sup>19</sup>

Des Weiteren stellt sich die Problematik, inwieweit ein Einschreiten durch den Menschen gerechtfertigt sein kann, wenn ein Tier Quälereien ausgesetzt ist. Damit verbunden ist folglich zu klären, ob dem Tier das Merkmal der Nothilfe- bzw. Notstandsfähigkeit anhaftet.

Nach einer Auffassung sind Tiere grundsätzlich **nicht als nothilfefähig** zu erachten.<sup>20</sup> Sie seien zwar Mitgeschöpfe, jedoch handle es sich bei ihnen nicht um Träger von Individualrechten. Demzufolge falle der Tierschutz nicht in den Anwendungsbereich des § 32 und eine Rechtfertigung sei daher zu verneinen. Allerdings bleibe zu beachten, dass der Tierschutz als kollektives Rechtsgut aufgefasst werden könne und mithin notstandsfähig i.S.d. § 34 Satz 1<sup>21</sup> sei.<sup>22</sup>

Ein anderer Teil der Literatur lehnt ebenfalls eine Notwehrfähigkeit des Tieres selbst ab, geht jedoch davon aus, dass es sich hierbei um einen Angriff auf den Menschen handeln kann.<sup>23</sup> Maßgeblich stellt diese Ansicht darauf ab, dass das sich im **Mitgefühl für Tiere äußernde menschliche Empfinden** notwehrfähig sei. Dass § 1 TierSchG<sup>24</sup> grundsätzlich nur den Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere bezwecke, schließe nicht aus, dass das im Mitgefühl für Tiere äußernde menschliche Empfinden mitgeschützt sei. Dies betrifft auch § 90a BGB<sup>25, 26</sup>. Denn obwohl nach dieser Vorschrift Tiere durch besondere Gesetze geschützt werden, führe das ebenfalls nicht dazu, dass das menschliche Empfinden nicht als schützenswert zu erachten sei. Folglich komme daher eine Rechtfertigung nach § 32 und § 34 grundsätzlich in Betracht.

Eine andere Ansicht vertritt, dass die Zulässigkeit der Notwehr grundsätzlich gegeben ist.<sup>27</sup> Eine Begründung über das geschützte menschliche Mitgefühl mit dem gepeinigten Lebewesen wird zwar abgelehnt. Jedoch wird der Wortlaut des § 1 TierSchG so aufgefasst, dass der Schutz und das Wohlbefinden der **Tiere** wesentlich sei. Folglich sei das Tier selbst Begünstigter der Nothilfe bzw. des Notstands, wenn der Quäler an seinem rechtswidrigen Handeln gehindert wird. „Anderer“ i.S.d. § 32 Abs. 2 bzw. § 34 Satz 1

<sup>16</sup> Gropengießer, Jura 2000, 262, 265.

<sup>17</sup> Fischer, in StGB (Fn. 5), § 34 Rn. 34; Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 4), § 34 Rn. 42.

<sup>18</sup> Gropengießer, Jura 2000, 262, 264.

<sup>19</sup> Rengier (Fn. 7), § 19 Rn. 3 f.

<sup>20</sup> Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 4), § 32 Rn. 8.

<sup>21</sup> Sofern die primäre Zuständigkeit staatlicher Organe geachtet wurde und entsprechende Maßnahmen dieser Behörde ausgeblieben sind, vgl. Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 34 Rn. 10.

<sup>22</sup> Baumann/Weber/Mitsch/Eisele (Fn. 9), § 15 Rn. 76.

<sup>23</sup> Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 32 Rn. 8.

<sup>24</sup> § 1 TierSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

<sup>25</sup> § 90a BGB: „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. [...]“.

<sup>26</sup> Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 32 Rn. 8.

<sup>27</sup> Roxin, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 15 Rn. 34.

brauche also kein Mensch zu sein.<sup>28</sup> Daher sei der Gesetzeswortlaut dahingehend auszulegen, dass auch ein tierisches Lebewesen als „ein anderer“ anzuerkennen und es somit unter besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen sei.<sup>29</sup> Folgerichtig sei auch hier eine Rechtfertigung möglich.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Das LG verwirft die Berufung der Staatsanwaltschaft mit der Begründung, dass die Verletzung des Hausrechts sowohl durch § 32 als auch durch § 34 gerechtfertigt sei. Die beiden Rechtfertigungsgründe werden vom LG nebeneinander angewendet. Ein Spezialitätsverhältnis liegt somit nicht vor.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass Tiere als „ein anderer“ i.S.d. § 32 Abs. 2 anzusehen sind. Die Nothilfefähigkeit werde durch mehrere Aspekte begründet. Der Mensch sei aufgrund von § 1 und § 17 TierSchG dafür verantwortlich, dass einem Tier nicht ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Nach Art. 20a GG sei der Tierschutz als allgemeines Staatsschutzziel definiert, der sich auch auf den Schutz einzelner Tiere erstrecke. Demzufolge stehen Tiere nach § 17 TierSchG unter strafrechtlichem Schutz. Daneben sei das sich im Mitgefühl für Tiere äußernde menschliche Empfinden durch § 1 TierSchG ebenfalls mitgeschützt und im Ergebnis ist die Notwehr gegen Tierquälerei als zulässig zu betrachten.

Das LG vertritt zudem die Auffassung, dass der Tierschutz als ein notstandsfähiges Rechtsgut i.S.d. § 34 Satz 1 anzusehen ist. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass der Tierschutz gem. Art. 20a GG i.V.m. § 1 TierSchG gesetzlich normiert sei. Aus der vom LG durchgeführten Interessenabwägung zwi-

schen dem Schutz der Tiere und dem Hausrecht des Inhabers ergibt sich, dass die Kammer das Wohl der Tiere als gewichtiger empfindet.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Zu den wichtigsten Rechtfertigungsgründen des StGB gehören die Notwehr und der rechtfertigende Notstand.<sup>30</sup> Die Voraussetzungen von § 32 und § 34 und die damit einhergehenden Problemfelder gehören zum Basiswissen im Strafrecht.<sup>31</sup>

Der vorliegende Fall eignet sich gut, um das dogmatische Grundverständnis der Studierenden bezüglich der Rechtfertigungsgründe (§§ 32, 34) zu prüfen.<sup>32</sup> Es ist grundsätzlich empfehlenswert, besonders im Hinblick auf die stets knappe Bearbeitungszeit, in einer Klausur Schwerpunkte zu setzen. Somit erscheint es sinnvoller bei Bejahung einer Notwehrlage die Prüfung auf diesen spezielleren Rechtfertigungsgrund zu beschränken.<sup>33</sup>

Im Rahmen der Notwehr- bzw. Notstandslage ist für Erstere ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff und für Letztere eine gegenwärtige Gefahr erforderlich. Die Nothilfe- bzw. Notstandsfähigkeit darf nicht zu restriktiv auslegt werden. Es ist daher ratsam, in einer Klausursituation sich sowohl mit dem geschützten Mitgefühl von Menschen als auch mit den konkreten Tierschutznormen auseinanderzusetzen. Für den weiteren Prüfungsablauf des § 32 ist es unerheblich, welcher Ansicht gefolgt wird. Bezüglich der Interessenabwägung bei § 34 kann kein allgemeines Ergebnis vorgegeben werden. Die Studierenden müssen stets durch eine voll-

<sup>28</sup> Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 4), § 32 Rn. 9; So könnte eine juristische Person oder ein Embryo jemand „anderes“ i.S.d. § 32 sein, vgl. Roxin (Fn. 26), § 15 Rn. 34.

<sup>29</sup> Roxin (Fn. 26), § 2 Rn. 55 f., § 15 Rn. 34.

<sup>30</sup> Zieschang (Fn. 11), Rn. 184.

<sup>31</sup> Zu den einzelnen Voraussetzungen des § 32 vgl. Poewe/Weinberg, in famos 12/16; Rengier (Fn. 7), § 19 Rn. 6.

<sup>32</sup> Hecker, JuS 2018, 83, 85.

<sup>33</sup> Vgl. Rengier (Fn. 7), § 19 Rn. 3 f.

umfängliche Interessenabwägung feststellen, welches Rechtsgut im Einzelfall überwiegt.

Aber auch für die Praxis sind solche Konstellationen von nicht unerheblicher Bedeutung. So ist vor allem im Rahmen der Erforderlichkeit genau darauf zu achten, ob nicht etwa ein relativ milderes Mittel zur Verfügung steht, insbesondere ob gewisse Anzeigen oder Bemerkungen bei den zuständigen Behörden erfolglos eingingen. Sodann ist der Umstand zu berücksichtigen, dass den Beschuldigten kein Ermittlungsrecht zu steht. Dies wird grundsätzlich dann gewahrt, sofern ein hinreichender Verdacht der Verletzung des allgemeinen Tierschutzes vorliegt.<sup>34</sup> Im Hinblick auf § 34 muss das Urteil auch die Art des verwirklichten Delikts in die Abwägungsfrage miteinbeziehen. Insbesondere die Umstände, wie die Schwere des Delikts oder die konkreten Motive der Betroffenen müssen bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden.

## 5. Kritik

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass das LG eine Rechtfertigung über § 34 in Betracht zieht und zudem die Interessenabwägung zugunsten des Tierwohls ausfallen lässt. Dass das Wohl der Tiere zweifelsfrei ein Rechtsgut der Allgemeinheit<sup>35</sup> darstellt, wird vom Gericht zutreffend erkannt. Damit wird den tierschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 1, 17 TierSchG) genügend Rechnung getragen. Auch wird die Tatsache ausreichend gewürdigt, dass die Verletzung des Hausrechts einer gewerblichen Einrichtung nicht so schwer wiegt wie die Verletzung einer privaten Wohnung. Darüber hinaus spricht für eine Rechtfertigung von Tierschützern nach § 34, dass dies zur Förderung der Rechtssicherheit beiträgt. Denn wenn die Behörden nicht gegen die Misstände vorgehen, fehlt ein kon-

sequenter Vollzug des Gesetzes.<sup>36</sup> Dass Tiere als nothilfe- bzw. notstandsfähig anzuerkennen sind, wird zum einen viele Tierschutzaktivisten freuen. Zum anderen stellt es einen gravierenden Meilenstein im Bereich des Tierschutzes dar. Insbesondere weil das Verhalten der Tieraktivisten nicht mit einem Strafurteil endet.

Dem Urteil des LG ist allerdings nicht in all seinen Ausführungen zuzustimmen. So kann besonders die Auffassung des Gerichts, dass das im Mitgefühl für Tiere sich äußernde menschliche Empfinden mitgeschützt sei, im Ergebnis nicht überzeugen. Geschützte Rechtsgüter i.S.d. § 32 sind grundsätzlich nur rechtlich geschützte Interessen.<sup>37</sup> Mitleid hingegen stellt eine bloße Emotion dar, die in rechtlicher Hinsicht kaum zu fassen ist. Sie ist daher mehr als Handlungsmotivation zu verstehen.<sup>38</sup> Die allgemeine Motivation aus Mitleid des Einzelnen ist zwar ein Indiz dafür, dass es sich um ein positives Verhalten im ethischen Sinne handelt, sie stellt jedoch keinen Grund für ein auch rechtlich berechtigtes Verhalten dar.<sup>39</sup> Es erscheint darüber hinaus auch nicht sinnvoll, einen verteidigungsfähigen strafrechtlichen Schutz des menschlichen Mitgefühls zu etablieren. Denn dadurch würde die bloße Gefühlswelt des Täters die Grundlage für eine objektive Bewertung eines Angriffs bilden. Dadurch müssten wiederum individuelle Maßstäbe bei der Bewertung eines Angriffs i.S.d. § 32 festgelegt werden. So verspüren manche Menschen bspw. bei dem Anblick von Bildern der Massentierhaltungen kein Mitgefühl und können sich folglich auch nicht auf Notwehr berufen. Einfühlsame Menschen hingegen könnten sich auf § 32 berufen, wenn sie gegen diesen Umstand eine Handlung vornehmen. Da das menschliche Empfinden bei jedem Individuum unterschiedlich stark ausgeprägt ist und

<sup>34</sup> Herzog, JZ 2016, 190, 195; Rosenau, in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 4), § 32 Rn. 17.

<sup>35</sup> Vgl. Ogorek, NVwZ 2016, 1433, 1435.

<sup>36</sup> Hecker, JuS 2018, 83, 84.

<sup>37</sup> Perron, in Schönke/Schröder (Fn. 4), § 32 Rn. 4.

<sup>38</sup> Ritz, JuS 2018, 333, 334.

<sup>39</sup> Herzog, JZ 2016, 190, 195.

durch subjektive Wertvorstellungen charakterisiert wird, kann es nicht als taugliches Rechtsgut i.S.d. § 32 zur Anwendung kommen.<sup>40</sup> Eine Rechtfertigung nach § 34 durch das menschliche Empfinden kann mit den gleichen dargestellten Argumenten verneint werden.

Des Weiteren ist die Ansicht des LG nur schwer vertretbar, dass Tiere als „ein anderer“ i.S.d. § 32 Abs. 2 und damit als nothilfefähig anzusehen sind. Das Nothilferecht ist nicht als Tierschutzrechtfertigungsgrund angelegt. Vielmehr umfasst es lediglich interpersonale Auseinandersetzungen, in der das Tier keine Rolle spielt.<sup>41</sup> Das „sich“ in § 32 Abs. 2 besitzt ein gewisses Persönlichkeitsbewusstsein und bezieht sich somit nur auf natürliche Personen. Diesem Verständnis nach gliedert sich das „anderen“ als **andere natürliche Person** in den grammatikalischen Aufbau der Norm ein.<sup>42</sup> Weiterhin setzen der Wortlaut sowie der Telos des Art. 20a GG nicht zwangsläufig voraus, dass Tiere als „anderer“ anerkannt werden müssen. Denn aus dem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, dass man Tieren den Status der Nothilfefähigkeit gewähren muss. Auch eine Verpflichtung des Gesetzgebers, einen Rechtfertigungsgrund zu Gunsten von Tieren abzuleiten, erschließt sich nicht aus dem Wortlaut des Art. 20a GG.<sup>43</sup> Daneben verlangt auch der Telos dieses Staatsziels nicht zwingend, dass Tiere als „anderer“ i.S.d. § 32 zu behandeln sind. Denn der Tierschutz kann auf mehreren verschiedenen Ebenen gewährleistet werden, so bspw. durch § 17 TierSchG. Es obliegt daher den staatlichen Behörden, auf welche Weise und mit welcher Intensität der Tierschutz verwirklicht wird.<sup>44</sup>

Schreibt man allerdings Tieren – wie vorliegend das LG – das Merkmal der „Nothilfefähigkeit“ zu und erkennt darüber hinaus

auch das Mitgefühl des einzelnen Menschen als schützenswert an, ergeben sich hierdurch neue Folgeprobleme. So stellt sich die Frage, welche Tiere denn genau schützenswert sind. Das Gericht hat diesbezüglich keine genauen Kriterien geschaffen. In der vorliegenden Entscheidung ging es überwiegend um das Wohl von Schweinen, diese scheinen als taugliche „Opfer“ zu gelten. Können Menschen jedoch auch die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wenn es um das Wohl einer Ameise oder eines Goldfisches geht? Eine Ausdehnung auf alle beliebigen Tiere dieser Welt wird wahrscheinlich zu verneinen sein. Dennoch sollten in diesem Bereich konkrete Ansatzpunkte oder Richtlinien geschaffen werden, um dadurch einerseits Rechtsunsicherheit zu vermeiden und andererseits den entstehenden offenen Wertungsrahmen zu schließen, da jeder einzelne Mensch ein eigenes Rechtsempfinden hat. Weiterhin stellt sich die Frage, wie weit ein Mensch gehen darf, um ein Tier oder seine Gefühle für ein tierisches Lebewesen zu schützen. Darf ein Tierschützer einen Menschen an der körperlichen Unversehrtheit schädigen oder ihn gar töten, nur um einen rechtswidrigen Angriff von einem Tier abzuwenden? Dies wird wohl im Ergebnis unter Berücksichtigung des krassen Missverhältnisses zu verneinen sein, sodass ein Rechtfertigungsgrund nach § 32 nicht greifen kann. Aber wie verhält es sich mit nicht ganz so gravierenden Delikten: Ein Hausfriedensbruch kann offensichtlich gerechtfertigt sein, trifft dies aber auch auf eine Freiheitsberaubung oder eine Nötigung zu?

All diese Fragen sind noch ungeklärt und bedürfen einer genauen Würdigung konkreter Umstände des Einzelfalls. Eines steht jedoch jetzt schon fest - es wird tierisch spannend bleiben.

*(Jana Anders/Cedric Fenske)*

<sup>40</sup> Ritz, JuS 2018, 333, 334.

<sup>41</sup> Vgl. Herzog, JZ 2016, 190, 190 f.

<sup>42</sup> So Ritz, JuS 2018, 333, 336.

<sup>43</sup> Ritz, JuS 2018, 333, 336.

<sup>44</sup> Ritz, JuS 2018, 333, 336.